

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 74* Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung.

Vom 26. März 2004.

Auf Grund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 460, 461) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung

Die Auslandsfürsorgeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung des

Rates vom 28. März 2003 (ABl. EKD S. 130) wird wie folgt geändert: In § 8 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt: », jedoch bei Gewährung einer Dienstwohnung unter Anrechnung eines Betrages nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AFV.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 75 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.

Vom 3. März 2003. (GVOBl. 2004 S. 79)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) wird gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zugestimmt.

§ 2

(1) Mit dem In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes nach § 1 wird das dadurch geschaffene Recht für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bindend.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt gibt den Tag des In-Kraft-Tretens des Kirchengesetzes nach § 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Februar 2003 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 3. März 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

Nr. 76 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes.**Vom 6. März 2004.** (GVOBl. S. 98)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird wie folgt gefasst:

»(2) Bis zum Ablauf des Jahres 2006 ist die Bischöfin oder der Bischof berechtigt, eine gemäß Absatz 1 Satz 1 anstehende Wahl auszusetzen und die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen. Danach ist das Besetzungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 abhängig von der Art der letzten Besetzung vor dem 1. Januar 2007.«

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 7. Februar 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schleswig, den 6. März 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland**Nr. 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland****Vom 15. Januar 2004.** (KABl. S. 86)

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Artikel 3, 5, 6, 11, 27, 95, 106, 109, 118, 142 und 155 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2004 wird die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der sich zum 1. Mai 2004 ergebenden Fassung nachstehend verkündet.

Diese Fassung berücksichtigt die Änderungen durch das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 18, 96, 116 und Ergänzung um Artikel 99 a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2004 sowie das eingangs zitierte Gesetz.

Das Landeskirchenamt

Inhaltsübersicht

Grundartikel	I–IV
Die Evangelische Kirche im Rheinland	Artikel 1–4
Erster Teil: Die Kirchengemeinde	
1. Abschnitt: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder	Artikel 5–14
2. Abschnitt: Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium	Artikel 15–41
3. Abschnitt: Die Dienste in der Kirchengemeinde	Artikel 42–69
A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter	Artikel 43–48
B. Der Dienst der Pfarrerrinnen und der Pfarrer, der anderen Ordinierten und der Beauftragten	Artikel 49–63
C. Andere Dienste	Artikel 64–69
4. Abschnitt: Das Leben in der Kirchengemeinde	Artikel 70–94
A. Der Gottesdienst	Artikel 71–72
B. Das Heilige Abendmahl	Artikel 73–75

C. Die Heilige Taufe	Artikel 76–80
D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation	Artikel 81–85
E. Die Aufnahme	Artikel 86
F. Die Trauung	Artikel 87–90
G. Die Bestattung	Artikel 91–94

Zweiter Teil: Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis	Artikel 95–125
1. Abschnitt: Die Kreissynode	Artikel 97–113
2. Abschnitt: Der Kreissynodalvorstand	Artikel 114–119
3. Abschnitt: Die Superintendentin, der Superintendent	Artikel 120–125

Dritter Teil: Die Landeskirche

Die Landeskirche	Artikel 126–165
1. Abschnitt: Die Landessynode	Artikel 128–147
2. Abschnitt: Die Kirchenleitung	Artikel 148–162
3. Abschnitt: Die Kirchengerichte	Artikel 163–165

Vierter Teil: Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 166

Fünfter Teil: Finanz- und Rechtsaufsicht

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Artikel 170

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.

Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

Grundartikel

I.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.

II.

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.

In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;

in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;

in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.

IV.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.

In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland

Artikel 1

(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Förderung der Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Artikel 2

(1) Der Erfüllung ihrer Aufgaben dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie ihren jeweiligen Einrichtungen geschieht.

(2) Frauen und Männer haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.

(3) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirken darauf hin, dass bei allen ihren Entscheidungen und Maßnahmen Benachteiligungen beseitigt oder vermieden werden.

(4) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten und die Beauftragten wahrgenommen. Ihre Ordination oder Beauftragung geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst das Gebiet der früheren Kirchenprovinz »Rheinprovinz« der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

(2) Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz. Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die nur durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwenden ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Verwaltungsverordnungen die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche und ihrer Einrichtungen und die hierüber zu führende Aufsicht.

Zur Ordnung des Friedhofswesens auf den kirchlichen Friedhöfen der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung eine Verordnung für das Friedhofswesen.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie ist Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Vereinten Evangelischen Mission.

(3) Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Weltrates der Kirchen (ÖRK).

Erster Teil

Die Kirchengemeinde

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder

Artikel 5

(1) Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Regel in einem durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmten Gebiet.

(2) Sie soll so gestaltet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen.

(3) Sie steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Sie wirkt durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

Artikel 6

Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Ämter und Dienste einzurichten und dafür Mitarbeitende zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken.

(2) Sie ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel aufzubringen. Sie ist verpflichtet, zu den gesamt-kirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen.

(4) Die Kirchengemeinde soll eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben erstellen. An der Planung sind die Mitarbeitenden zu beteiligen. Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.

(5) Die Kirchengemeinde kann die Gestaltung ihrer Dienste und ihre Verwaltung durch Gemeindefestsetzungen regeln. Vor der Beschlussfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und ist zu veröffentlichen.

Artikel 8

(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen.

(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln, durch Satzungen gemeinsame Einrichtungen schaffen oder rechtsfähige Verbände bilden.

(3) Die Satzung kann die Bildung gemeinsamer Organe und die Übertragung der Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Feststellung der Jahresrechnung, auf diese Organe vorsehen. Im Übrigen bleibt Artikel 16 unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Ist auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder ist die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig, so kann eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 10

(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindefarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindefarrstelle kann auch zur Erfüllung von Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 11

(1) Kirchengemeinden können geändert werden, indem Kirchengemeindengrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet die Verwaltungskammer.

Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung kann bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen Kirchengemeinden errichten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Kirchengemeinden können auch als Personalgemeinden für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet werden, wenn daran ein gesamtkirchliches Interesse besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 13

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.

(2) Die Entscheidung über die Gemeindegliederzugehörigkeit in den Fällen, in denen die Gebiete von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse sich ganz oder teilweise decken, wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Gemeindegliederzugehörigkeit kann auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Durch Kirchengesetz können Regelungen getroffen werden, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 14

(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.

(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evange-

liums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.

(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.

(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde beteiligt. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.

(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.

Zweiter Abschnitt

Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium

Artikel 15

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrags der Kirchengemeinde gemäß Artikel 1.

(2) Es sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde.

(4) Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Es kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.

(5) Es wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode mit.

(6) Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Leitung zwischen den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium aufzuteilen.

Artikel 16

Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);
- b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;
- c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- d) Kollektenzwecke;
- e) Zulassung zur Konfirmation;
- f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;
- g) Pfarrstellenbesetzung;
- h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht;
- i) Feststellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung, Verwaltung des Vermögens;
- j) Gemeindegliederungen.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

Artikel 17

Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare und die gewählten Mitarbeitenden. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

Artikel 18

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit

a) bis zu	600 Mitgliedern mindestens	4;
b) bis zu	2.500 Mitgliedern mindestens	6;
c) bis zu	5.000 Mitgliedern mindestens	8;
d) bis zu	7.500 Mitgliedern mindestens	10;
e) bis zu	10.000 Mitgliedern mindestens	12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Über Anträge des Presbyteriums auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 19

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neugebildeten Presbyteriums.

(2) Die Zusammensetzung und jede Veränderung des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Artikel 20

(1) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt.

(2) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sind Mitglied der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(4) Andere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(5) Das Presbyterium kann Kirchenkreis- sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer, die Dienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrerinnen und Militärpfarrern regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 21

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Mitglieder nach Artikel 46 Absatz 1 sind nicht wählbar.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre.

(3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.

(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde innehat. In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle, die von einer Pfarrverweserin oder einem Pfarrverweser verwaltet wird, kann auch dieser oder diesem der Vorsitz übertragen werden. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die hierzu bestimmte Kirchmeisterin oder der hierzu bestimmte Kirchmeister.

(5) Ist in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.

(6) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare als Pfarrerinnen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.

Artikel 22

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen, z. B. für Finanz-, Bau-, Diakonie- und Personalangelegenheiten. In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 ist und wer die Stellvertretung ausübt.

(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben das Kassen- und Rechnungswesen gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen. Sie haben die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie begleiten den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.

(3) Den gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.

(5) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.

Artikel 23

(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Presbyterium kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

Artikel 24

Die Mitglieder des Presbyteriums sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Artikel 25

Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 26

(1) Beruflich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu hören.

Artikel 27

(1) Das Presbyterium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 28

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums.

(2) Die oder der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. Soweit Arbeitsbereiche der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen sind, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Gemeindegliederung möglich. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die oder der Vorsitzende auf andere übertragen.

Artikel 29

In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

Artikel 30

(1) Die oder der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums rechtsverbindlich für die Kirchengemeinde. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 31

(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für folgende Angelegenheiten bilden: Theologie und Gottesdienst, Diakonie, Finanzverwaltung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Artikel 32

(1) Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, solchen Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 sind zu berücksichtigen.

(2) Das Presbyterium bestimmt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.

(3) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(4) Die Übertragung einzelner Rechte des Presbyteriums auf einen Fachausschuss bedarf einer Gemeindeversammlung. Darin kann den Ausschüssen für ihren Fachbereich auch das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes eingeräumt werden. Die Gemeindeversammlung muss gewährleisten, dass die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen werden kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden in Gesamtkirchengemeinden bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.

(6) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

(7) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindeversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 33

(1) Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuss bilden oder eine Presbyterin oder einen Presbyter zur oder zum Bezirksbeauftragten bestellen. Ihnen obliegt die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Wohnbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Für die Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften für die Fachausschüsse entsprechend.

Artikel 34

Das Presbyterium kann zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat wählen.

Artikel 35

(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen. In Gesamtkirchengemeinden findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung. Die Gemeindeversammlung wirkt bei einer Änderung des Presbyterwahlverfahrens mit.

(5) Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Presbyterium hat hierüber zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

(6) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.

Artikel 36

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen.

(2) Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien.

(3) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.

(4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.

(5) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.

Artikel 37

(1) Wenn ein Presbyterium seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharrt, so eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, für die Kirchengemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen.

(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluss der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so löst sie das Presbyterium auf. Die Kirchenleitung kann in entsprechender Anwendung von Artikel 48 einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte, falls diese nicht nach Absatz 1 bestellt sind. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verwaltungskammer Klage erheben. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

Artikel 38

Ist ein Presbyterium dauernd beschlussunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Der Kreissynodalvorstand bestellt zur Leitung

der Kirchengemeinde Bevollmächtigte. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

Artikel 39

In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zu ihrer Leitung. Sie haben die Bildung eines Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

Artikel 40

Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betroffenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.

Artikel 41

Das weitere Verfahren für die Arbeit des Presbyteriums und der Fachausschüsse wird durch Kirchengesetz geregelt.

Dritter Abschnitt

Die Dienste der Kirchengemeinde

Artikel 42

(1) Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Dienste der Kirchengemeinde, die ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt werden. Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander.

(2) Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Artikel 43

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter erhalten für ihren Dienst geistliche Zurechtweisung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.

(3) Die Presbyterinnen und Presbyter arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Artikel 44

(1) Das Presbyteramt kann nur Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden. Sie müssen zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.

(3) Das Presbyteramt kann aus erheblichen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.

(4) Presbyterinnen und Presbyter scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.

Artikel 45

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, verschwägert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.

(4) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

Artikel 46

(1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.

(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Kirchengemeinde angehört, angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.

Artikel 47

Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird außer in den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 48

(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei der Verwaltungskammer zulässig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

B. Der Dienst der Pfarrerinnen und der Pfarrer, der anderen Ordinierten und der Beauftragten

Artikel 49

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. An der Erfüllung des Auftrags der Kirche gemäß Artikel 1 wirken sie mit.

(2) Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.

(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte und von der Kirchenleitung genehmigte Dienstanweisung geregelt. Dabei ist die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen.

(4) Die Mitwirkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in kirchlichen Gremien ist Dienst.

Artikel 50

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.

Artikel 51

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung in der Verkündigung und in der Seelsorge selbstständig.

(2) Sie stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis. In dieser Gemeinschaft suchen und erfahren sie Rat und Hilfe für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens.

(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.

Artikel 52

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

Artikel 53

Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein förmliches Verfahren eingeleitet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 54

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.

(2) Mit der Berufung wird in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit begründet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(3) Wer eine Pfarrstelle innehat, kann nicht zugleich eine andere Pfarrstelle innehaben.

Artikel 55

Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, in der Regel ein Pfarrbezirk und ein gleicher Anteil am Predigtamt zuzuweisen.

Artikel 56

Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.

Artikel 57

(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten oder Beauftragten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

Artikel 58

Will ein Mitglied der Kirchengemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.

Artikel 59

Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen nach Artikel 57 oder 58 der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Die kirchliche Ordnung der Kirchengemeinde muss gewahrt werden.

Artikel 60

Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums halten. Verweigert dieses die Zustimmung, so kann Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 61

Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren werden bestimmte Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes übertragen.

Artikel 62

Für den Dienst in Funktionsbereichen, in Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, eines kirchlichen Werkes oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 49 bis 61 dieser Ordnung sinngemäß.

Artikel 63

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes von der Kirchenleitung für die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.

(2) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit können im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

C. Andere Dienste**Artikel 64**

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages gewinnt die Kirchengemeinde auch andere Mitarbeitende für den ehrenamtlichen und den beruflichen Dienst.

(2) Sie begleitet und stärkt den Dienst der Mitarbeitenden in geistlicher, persönlicher und fachlicher Hinsicht.

(3) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

Artikel 65

(1) Der ehrenamtliche Dienst ist ursprünglicher und wesentlicher Bestandteil der Gestaltung des kirchlichen Lebens. Er geschieht freiwillig und unentgeltlich.

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Artikel 66

(1) Mitarbeitende, die den Dienst beruflich ausüben, werden in einem kirchlichen Dienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt.

(2) Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.

(3) Die Mitarbeitenden unterstehen dem Presbyterium. Das Presbyterium kann Befugnisse durch Satzung übertragen.

(4) Die Aufgaben der Mitarbeitenden werden in einer vom Presbyterium beschlossenen Dienstweisung festgelegt. Die Kirchenleitung kann hierfür Richtlinien erlassen und Muster-Dienstweisungen aufstellen.

(5) Die Mitwirkung in Gremien geschieht ehrenamtlich, sofern dieses nicht in der Dienstweisung oder auf andere Weise abweichend geregelt ist.

Artikel 67

(1) Die Kirchenleitung kann die Voraussetzungen für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden und kirchliche Ausbildungsgänge durch besondere Ordnungen regeln.

(2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausgestaltung von kirchlichen Dienstverhältnissen und das Kirchenbeamtenrecht werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68

(1) Einstellung, Eingruppierung und Kündigung nach der Probezeit bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung für die Einstellung und Eingruppierung für bestimmte Vergütungsgruppen kann sich die Kirchenleitung vorbehalten.

(2) Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.

(3) Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

Artikel 69

Die Mitarbeitenden sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.

Vierter Abschnitt**Das Leben in der Kirchengemeinde****Artikel 70**

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein. Ihr Dienst soll in die Fürbitte der Kirchengemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Artikeln geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

A. Der Gottesdienst**Artikel 71**

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.

Artikel 72

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

(2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest.

(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

B. Das Heilige Abendmahl**Artikel 73**

Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 74

(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.

(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Mitglieder der Kirchengemeinde sind zur Teilnahme eingeladen.

(3) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten oder Beauftragten geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Mitglieder der Kirchengemeinde können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

Artikel 75

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.

C. Die Heilige Taufe**Artikel 76**

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

Artikel 77

(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht »Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

Artikel 78

(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte oder Beauftragte vollzogen.

(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

Artikel 79

(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.

(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

Artikel 80

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe verweigern.

(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation**Artikel 81**

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Artikel 82

(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.

(2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit. Die Konfirmandenarbeit wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

Artikel 83

(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluss einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit beschließt das Presbyterium.

(2) Dagegen kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 84

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.

(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.

(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

(4) Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.

Artikel 85

Die Kirchengemeinde begleitet den weiteren Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.

E. Die Aufnahme

Artikel 86

(1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde. Hierüber wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt. Das Presbyterium ist über die Aufnahme zu unterrichten.

(2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellt Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

(3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.

(4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.

(5) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(6) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Dagegen ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.

(7) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

F. Die Trauung

Artikel 87

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 88

(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.

(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute in die Fürbitte ein.

Artikel 89

(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 90

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.

(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.

G. Die Bestattung

Artikel 91

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 92

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

Artikel 93

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.

(3) Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.

(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Artikel 94

(1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung verweigert wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorglicher Verantwortung beistehen.

Zweiter Teil

Der Kirchenkreis

Artikel 95

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er schafft dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.

(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung.

(4) Der Kirchenkreis wirkt mit bei landeskirchlichen Aufgaben.

(5) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.

Artikel 96

(1) Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, dass eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen. Ist die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr gegeben, können Kirchenkreise geändert werden, indem Kirchenkreisgrenzen neu gezogen, Kirchenkreise aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden.

(2) Über die Änderung von Kirchenkreisen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Kreissynoden die Presbyterien ihres Kirchenkreises angehört und die beteiligten Kreissynoden danach übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann das Änderungsverfahren auch auf Antrag eines beteiligten Kirchenkreises oder von Amts wegen führen; dann hört die Kirchenleitung die beteiligten Presbyterien und Kreissynoden an. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, kann die Kirchenleitung den Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen. Die Landessynode entscheidet mit einer Mehrheit gemäß Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.

(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes wahrnehmen. Die Kirchenleitung bestimmt ebenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.

(4) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode nach den geltenden Bestimmungen gebildet wird und diese spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt.

(5) Änderungen solcher Grenzen von Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen deren Veränderungen ohne weiteres nach sich.

(6) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung. Dagegen ist Klage bei der Verwaltungskammer zulässig.

Erster Abschnitt

Die Kreissynode

Artikel 97

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.

(2) Sie sorgt dafür, dass der Kirchenkreis seinen Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.

(3) Sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhalt mit der gesamten Kirche.

(4) Sie bemüht sich um eine ausreichende Versorgung der Kirchengemeinden.

(5) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Verbände und die Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Artikel 98

Die Kreissynode

- a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode;
- b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen;
- c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende;
- d) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;
- e) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes;
- f) beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und der Verbände;
- g) stellt die Haushaltspläne für den Kirchenkreis und die Jahresrechnungen fest;
- h) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;
- i) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf;
- j) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltjahres erstattet werden können.

Artikel 99

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Die Kreissynode besteht:

- a) aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind, und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;
- c) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;
- d) aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;
- e) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.

(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe d) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.

(4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreis Pfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 2.

(5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:

- a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- b) Für jede Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Kreissynode und eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.
- c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(7) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.

(8) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind, in die Kreissynode zu entsenden hat.

(9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass, wenn mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden sind, sie zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten entsenden.

(10) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

(11) Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Beauftragten gemäß Artikel 63 Absatz 2 und die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

(12) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(13) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Artikel 99 a

(1) Abweichend von Artikel 99 Absatz 2 bis 12 kann die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kreissynoden die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen, wenn die Kreissynoden ihre Veränderung gemäß Artikel 96 Absatz 2 vollzogen haben und die neue Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte.

(2) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) den berufenen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder eines Verbandes, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, und
- d) den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

(3) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 600 Mitgliedern entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern zwei Abgeordnete. Für jeweils weitere angefangenen 2.500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten. Von je zwei Abgeordneten muss eine Pfarrerin oder einer Pfarrer sein. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen.

(4) Für die Wahl der Abgeordneten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wählbar sind für das Presbyteramt befähigte Mitglieder und die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- b) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten sind, soweit möglich, eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.
- c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode, soweit möglich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, oder, falls eine solche Zuordnung nicht getroffen wurde, sie im Kirchenkreis ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zu Mitgliedern der Kreissynode. Bei der Berufung sind die verschiedenen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Das Verhältnis dieser Berufenen zu der Gesamtzahl aller Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden soll dem Verhältnis von abgeordneten Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen zur Gesamtzahl der Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen entsprechen.

(6) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gruppierungen im kirchlichen Leben zu Mitgliedern der Kreissynode. Dabei sind Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Die Berufenen müssen im Kirchenkreis wohnen, die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied

berufen. Die Zahl der Berufenen darf 10 Prozent der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn der Kreissynodalvorstand dafür Sorge tragen muss, dass die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht.

(7) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wählen ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.

(8) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(9) Stellt die Kirchenleitung fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 99 weniger als 170 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

Artikel 100

(1) Verliert ein entsandtes oder berufenes Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus seiner Kirchengemeinde aus, so erlischt sein Auftrag. Dasselbe gilt für die übrigen Synodalen, wenn sie nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.

Artikel 101

(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.

(2) Die Kreissynode ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(4) Der Tagung der Kreissynode wird in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

Artikel 102

Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 103

Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, ein Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 entsprechendes Amtsgelübde ab.

Artikel 104

Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegen-

stände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Kreissynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.

Artikel 105

Die Mitglieder der Kreissynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Artikel 106

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 107

Die Beschlüsse der Kreissynode sind für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich.

Artikel 108

Die Kreissynode kann für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 109

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(2) Für die Fachausschüsse gilt Artikel 32 entsprechend.

(3) Wird einem Fachausschuss die Leitung einer Einrichtung des Kirchenkreises übertragen, kann die Satzung vorsehen, dass Kompetenzen des Fachausschusses auf ein Kollegialorgan, eine Einzelperson oder beide delegiert werden. Die Mitglieder des Kollegialorgans und Einzelpersonen müssen der evangelischen Kirche angehören.

Artikel 110

(1) Die der Kreissynode obliegende Überwachung der Vermögensverwaltung geschieht durch einen von der Kreissynode zu wählenden Rechnungsausschuss.

(2) Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses muss der Kreissynode angehören. Die Kreissynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der synodalen Mitglieder. Für diesen Ausschuss ist eine sachkundige Kreissynodalrechnerin oder ein sachkundiger Kreissynodalrechner zu berufen.

(3) Der Kreissynodalrechnungsausschuss ist unmittelbar der Kreissynode verantwortlich. Die oder der Ausschussvorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Für die Arbeit gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

(5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 111

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte.

Artikel 112

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises Satzungen erlassen.

(2) Für die Einrichtungen des Kirchenkreises, die von besonderer Bedeutung sind, soll der Kreissynodalvorstand Verwaltungsanweisungen erlassen.

(3) Satzungen und Verwaltungsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 113

(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten zusammenarbeiten. Artikel 8 gilt entsprechend.

(2) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen zu treten. Mit Zustimmung der Kirchenleitung kann jede Kreissynode zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.

(3) Aufgaben nach Artikel 98 können gegen den Willen einzelner Kirchenkreise von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

Zweiter Abschnitt

Der Kreissynodalvorstand

Artikel 114

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode. Er nimmt die in Artikel 95 und 97 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen u. a. folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor.
- b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und berichtet ihr über seine Tätigkeit.
- c) Er berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung durch.
- d) Er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. Er kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.
- e) Er leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel 109 eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine gezielte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte.

- f) Er beruft die Mitarbeitenden in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
- g) Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kirchenkreises.
- h) Er regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufnahme von Darlehen. Ein solcher Beschluss ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.

(4) Der Kreissynodalvorstand wirkt bei den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 122 mit.

Artikel 115

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba.

(3) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.

(4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung.

(5) Die neugewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt.

(6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.

Artikel 116

(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.

(2) Wenn zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 99 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Bei neugebildeten Kreissynodalvorständen werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand erfolgt spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode.

(4) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, so tritt an diese Stelle zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Kreissynode hat auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(8) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99 a, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind sowie alle derzeitigen und ehemaligen Presbyterinnen und Presbyter wählbar, sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kreissynode erfüllen.

Artikel 117

Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.

Artikel 118

(1) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Der Kreissynodalvorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor

Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 119

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes rechtsverbindlich für den Kirchenkreis. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dritter Abschnitt

Die Superintendentin, der Superintendent

Artikel 120

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent

- a) trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises;
- b) führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;
- c) vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit;
- d) berichtet jährlich auf einer Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie alle wichtigen Ereignisse des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis;
- e) sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;
- f) ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind;
- g) führt Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien, die Verbände und ihre Organe;
- h) sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis.

(2) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden, den Verbänden, den Mitarbeitenden im Kirchenkreis und der Kirchenleitung geht über die Superintendentin oder den Superintendenten.

(3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Verwaltung zur Verfügung.

Artikel 121

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 97 und 114 hat die Superintendentin oder der Superintendent den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die gewissenhafte Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Ihr oder ihm obliegt die Seelsorge und Beratung der Ordinierten und Beauftragten sowie Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(3) Sie oder er führt die Aufsicht über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Werden bei den Mitarbeitenden in ihrem Dienst Mängel, Nachlässigkeiten oder Konflikte bekannt

oder gibt es sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind und der Tatbestand einer ernstlichen dienstlichen Verfehlung angenommen werden kann, berichtet sie oder er der Kirchenleitung, spricht gegebenenfalls die sofortige Beurlaubung aus oder ordnet andere vorläufige Maßnahmen an.

(4) Sofern ein Verband kirchenkreisübergreifend gebildet wird, muss durch Satzung festgelegt werden, welche Superintendentin oder welcher Superintendent die Aufgaben und Rechte gemäß Absätze 1 bis 3 wahrnimmt. Diejenige oder derjenige kann nicht gleichzeitig den Vorsitz in der Verbandsvertretung innehaben.

Artikel 122

Zu den weiteren Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören

- a) die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Leitung der Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden,
- c) die Regelung der Vertretung bei einer Vakanz.

Artikel 123

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt regelmäßig die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie die Vikarinnen und Vikare zum Pfarrkonvent.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt dafür, dass die anderen Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden.

Artikel 124

Die Superintendentin oder der Superintendent behält ihre oder seine Pfarrstelle. Sie oder er soll in den pfarramtlichen Pflichten entlastet werden.

Artikel 125

Das weitere Verfahren für die Organe des Kirchenkreises wird durch Kirchengesetz geregelt.

Dritter Teil

Die Landeskirche

Artikel 126

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in den ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung unter eigener Leitung und Ordnung wahr. Sie errichtet dafür Ämter, Dienste und Einrichtungen.

(3) Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung.

Artikel 127

(1) Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Aufrechterhaltung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen.

(2) Sie entsendet Gäste in die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und beruft Vertreterinnen und Vertreter für gemeinsame Ausschüsse beider Kirchen.

Erster Abschnitt
Die Landessynode

Artikel 128

(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.

(2) Sie sorgt dafür, dass die Landeskirche ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.

(3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung.
- b) Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.
- c) Sie beschließt die Einführung von Gesangbüchern.
- d) Sie erlässt die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit.
- e) Sie entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen.
- f) Sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden.
- g) Sie setzt sich für die Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein.
- h) Sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr.
- i) Sie ordnet und pflegt das Verhältnis zu den missionarischen und den diakonischen Werken.
- j) Sie sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann.
- k) Sie vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, und sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.

Artikel 129

(1) Die Landessynode

- a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;
- c) beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchenkreise;
- d) stellt Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und die Jahresrechnung fest;
- e) beschließt die landeskirchlichen Umlagen;
- f) beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;

- g) beschließt über Bürgschaften der Landeskirche und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können.

(2) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.

Artikel 130

Durch Kirchengesetz muss die Landessynode regeln:

- a) die Lehrverpflichtungen der Ordinierten und der Beauftragten;
- b) die Voraussetzungen für die Berufung der Ordinierten und der Beauftragten;
- c) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens;
- d) die Festsetzung der kirchlichen Festtage;
- e) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden;
- f) die Ordnung der Visitation;
- g) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;
- h) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.

Artikel 131

Die Landessynode wählt

- a) die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);
- b) die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;
- c) die von ihr zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
- d) die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und Stellvertretung;
- e) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 132

(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Sie besteht aus

- a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Superintendentinnen und den Superintendenten der Kirchenkreise;
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;
- d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war;
- e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Landessynode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 133

(1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz. Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, dass sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen beim Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.

(2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sind.

(3) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Artikel 134

(1) Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100 000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer.

(2) Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 80 000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als 120 000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(4) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen, die im Falle der Verhinderung eintritt. Scheiden Abgeordnete oder deren Stellvertretung aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen.

Artikel 135

Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben berücksichtigt. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. Artikel 99 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 136

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) Die Landessynode wird von der oder dem Präses auf Beschluss der Kirchenleitung einberufen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

Artikel 137

Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 44 Absatz 2 vorgesehene Amtsgelübde ab.

Artikel 138

(1) Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert wird. Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(2) Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Artikel 139

Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.

Artikel 140

(1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.

(3) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.

Artikel 141

Die Mitglieder der Landessynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Artikel 142

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 143

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

Artikel 144

(1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(2) Das gilt auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens 5 Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

(3) Gesetze nach Absatz 1 und 2 werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 145

(1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.

(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen.

(5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.

(7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(8) Zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt.

(9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.

Artikel 146

Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

Artikel 147

(1) Die Landessynode errichtet zur Durchführung ihrer Aufgaben landeskirchliche Ämter. Diese üben ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung aus und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Landessynode erlässt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

Zweiter Abschnitt

Die Kirchenleitung

Artikel 148

(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung »Kirchenleitung«.

(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.

(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.
- Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie.
- Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und übt die Dienstaufsicht aus.
- Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen.

- e) Sie ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen.
- f) Sie bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung.
- g) Sie spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus.
- h) Sie sorgt für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- i) Sie ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- j) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.
- k) Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.
- l) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.

(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Beschwerdeausschuss. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 149

Die Kirchenleitung hat das Recht,

- a) Erklärungen an die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit zu richten;
- b) Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 150

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.

(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 151

(1) Zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 152

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) ordinierten Theologinnen und Theologen: der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und sechs weiteren Mitgliedern;
 - b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen: der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern;
- die durch Wahl bestimmt werden.

(2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.

Artikel 153

(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:

- a) die oder der Präses und vier weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
- b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen. Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, das die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

- a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen;
- b) sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertretungen zu wählen.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.

(5) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.

(6) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus:

Entweder

- a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt

oder

b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung. Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Tagung der Landessynode eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(8) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

(9) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(10) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung »Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland«, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung »Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland« und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung »Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland« oder »Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland«. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung »Oberkirchenrätin« oder »Oberkirchenrat«.

Artikel 154

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Artikel 137 gilt entsprechend.

Artikel 155

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 153 Absatz 3 Buchstabe b) anwesend sein.

(2) Die Kirchenleitung soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(6) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Kirchenleitung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 156

(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintenden den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.

(2) Die oder der Präses

a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit;

b) führt die Superintendentinnen und Superintenden in ihr Amt ein;

c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken;

d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat.

(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintenden in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagungen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

Artikel 157

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 158

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung sollen regelmäßig den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wahrnehmen.

Artikel 159

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Zuständigkeiten, Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 160

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr.

(2) Das Kollegium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Mitglieder des Kollegiums sind

- a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(4) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Artikel 161

(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung »Landeskirchenrätin« und »Landeskirchenrat«.

(2) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 154 und 158 gelten entsprechend.

Artikel 162

(1) Die oder der nach der Geschäftsordnung zuständige Dezernentin oder Dezernent oder die oder der im Rahmen der Delegation Beauftragte zeichnet in Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dritter Abschnitt Die Kirchengerichte

Artikel 163

Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

Artikel 164

(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung

oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 165

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.

Vierter Teil

Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 166

(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst gemäß Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dessen Mitglieder.

(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, in denen Mitarbeitende für den kirchlichen Dienst zur Anstellung durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorbereitet werden sollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

Fünfter Teil

Finanz- und Rechtsaufsicht

Artikel 167

Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten oder sonst von ihnen zu bewirken sind, in den Haushaltsplan einzustellen, so ist die Kirchenleitung befugt, nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode die Einstellung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Artikel 168

Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden, der Kreissynodalvorstände und der Verbandsorgane, die deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder andere Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen.

Artikel 169

Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**Artikel 170**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998, zuletzt geändert am 10. Januar 2003, außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Kock Dräger

Nr. 78 Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG).

Vom 16. Januar 2004. (KABl. S. 109)

Auf Grund von Artikel 41, 125, 142 und 155 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Sitzung des Presbyteriums und seiner Fachausschüsse

(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Das Presbyterium kann eine längere Frist beschließen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Das Presbyterium kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(5) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Presbyteriums die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(6) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.

(8) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.

(9) Der Nachweis über einen Beschluss des Presbyteriums wird durch einen von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums unterzeichneten und gesiegelten Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt.

(10) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Ausfertigungen der Beschlüsse des Fachausschusses sind von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 2

Die Tagung der Kreissynode

und die Sitzung ihrer Fachausschüsse

(1) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Fristen einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger für den Eröffnungsgottesdienst und nimmt eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vor.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kreissynode die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(7) Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(9) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.

(10) Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Synode teilgenommen haben, genehmigt und unterzeichnet. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer

Kirchenkreise zugesandt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.

(11) Der Nachweis über einen Beschluss der Kreissynode wird durch einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterzeichneten und gesiegelten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode geführt.

(12) Für die Fachausschüsse der Kreissynode gilt § 1 Absatz 10 entsprechend.

(13) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.

§ 3

Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Kreissynodalvorstandes fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Kreissynodalvorstand kann eine längere Frist festlegen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Der Kreissynodalvorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(5) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(6) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.

(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.

(10) Der Nachweis über einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes wird durch einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterzeichneten und gesiegelten Auszug aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes geführt.

§ 4

Die Tagung der Landessynode

(1) Die Kirchenleitung legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Landessynode fest.

(2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt schriftlich durch die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.

(3) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(5) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Landessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.

(6) Die Kirchenleitung kann Gäste zu der Tagung der Landessynode einladen.

(7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(8) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.

(10) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.

(11) Die Verhandlungsniederschrift wird von der Landessynode festgestellt oder durch Beschluss der oder dem Präses zur Feststellung übertragen. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.

(12) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.

§ 5

Die Sitzung der Kirchenleitung

(1) Die oder der Präses legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung der Kirchenleitung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Die Kirchenleitung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Die Kirchenleitung kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 141 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(5) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(6) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.

(8) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.

§ 6

Wahlen

(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.

(2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.

(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r D r ä g e r t

Nr. 79 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG).

Vom 16. Januar 2004. (KABl. S. 111)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:

»Die Räume und ihr Zugang sind nach Möglichkeit behindertengerecht zu gestalten und auszustatten. Räume, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, sollen auch kindes- und jugendgerecht eingerichtet sein.«

2. § 13 wird gestrichen. Die §§ 14 bis 19 werden zu §§ 13 bis 18.

3. In § 18 (bisher § 19) Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In Abschnitt IV wird folgender § 19 neu eingefügt:

»Das Presbyterium sucht das regelmäßige Gespräch mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde sowie den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und trägt Sorge für eine angemessene Beteiligung am Gemeindeleben.«

5. § 33 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

»Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen christlichen Gottesdienststätte statt. Trauungen an anderen Orten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien zulässig.«

6. In § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Trauung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Trauung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.«

7. § 39 erhält folgende Fassung:

»Ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, entgegen der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Überzeugung, dass die Bestattung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Bestattung ist dann einer anderer Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.«

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r D r ä g e r t

Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR).

Vom 15. Januar 2004. (KABl. S. 116)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 6. November 1996 ((Amtsblatt EKD S. 521)« durch die Wörter »in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 7. November 2002 (Amtsblatt EKD S. 392)« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Klammerüberschrift erhält folgende Fassung:
»(Zu § 3 Abs. 1 und 4)«

b) Vor dem bisherigen Text wird folgender Text eingefügt:

»§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen.«

3. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

(Zu § 10 Abs. 1 b)

§ 10 Abs. 1 Buchst. b erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

'b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;'
«

4. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

§ 23 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Dienststellen mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.«

5. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

(Zu § 49 Abs. 1 c)

§ 49 Abs. 1 Buchst. c erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

'b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;'
«

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Artikel 1 Nr. 3 und 5 gilt für Mitarbeitervertretungswahlen, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes stattfinden. Die Amtszeit von Gewählten, die nicht die in § 10 Abs. 1 Buchst. b des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegte Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes gewählt worden sind, bleibt unberührt. Dies gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 15. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 81 Aufhebung der Friedhofsverordnung.

Vom 27. September 2003. (ABl. 2004 S. 23)

Die Kirchenleitung hat auf Grund Artikel 80 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 3 der Grundordnung beschlossen:

Die Verordnung zu den kirchlichen Friedhöfen in der Kirchenprovinz Sachsen (Friedhofsverordnung) vom 9. Feb-

ruar 1996 (ABl. S. 29) wird mit Wirkung vom 30. September 2003 aufgehoben.

M a g d e b u r g , den 27. September 2003

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 82 Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000.

Vom 2. März 2004. (ABl. S. A 47)

Zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

»§ 3

(1) Zum Berufsbild der Gemeindepädagogen gehört als wesentliche Aufgabe die Erteilung von Religionsunterricht gemäß §§ 1, 2 und 6 der Gemeindepädagogenordnung – GPädo – vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217). Deshalb wird vom Inhaber einer Gemeindepädagogenstelle erwartet, dass er Religionsunterricht nach Maßgabe des Erforderlichen erteilt. Hierzu muss die Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vorliegen.

(2) Für den gemeindepädagogischen Dienst werden gemäß § 4 GPädo Stellen geplant, deren Errichtung und Besetzung voraussetzen, dass die Stelleninhaber zur Erteilung von Religionsunterricht entsprechend den Vorgaben der Fachberater zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Fachberater trägt Verantwortung dafür, dass die Erteilung der insgesamt vorgegebenen Religionsunterrichtsstunden sichergestellt ist. Er stellt den erforderlichen Umfang der Gestellung für jeden Gemeindepädagogen jährlich fest. Die Gestellung des Gemeindepädagogen erfolgt im Wege des Weisungsrechtes.«

2. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Bei der Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist darauf zu achten, dass der Dienst in der Kirchengemeinde sowie der sonstige Pfarrer- oder Gemeindepädagogendienst zeitlich mit dem Gestellungsumfang in Übereinstimmung gebracht wird.

(2) Pfarrer und Gemeindepädagogen haben die Pflicht, sich durch eigenes Studium sowie durch Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religion vertraut zu machen.«

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Gestellungsgeld fließt in die Finanzierung des durch die Kirchenbezirke planbaren Gesamtstellenumfangs für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ein. Es wird an die Anstellungsträger als Personalkostenzuweisung für die genehmigten und besetzten personalkostenzuweisungsfähigen Stellen nach Maßgabe des landeskirchlichen Zuweisungsrechts gezahlt.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 83 Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit.

Vom 23. Januar 2004. (KABl. S. 54)

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird »Anlage 5« ersetzt durch »Anlage 4«.
2. Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgende Anlage 4 eingefügt:
»Anlage 4 zu § 15 Abs. 5 BAT-KF

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insofern einzubeziehen, als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;

b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;

c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben unbeschadet der Regelung des § 170 SGB III nach § 15 BAT-KF abzubauen.

(4) Für die Berechnung der Vergütung gemäß Abschnitt VII des BAT-KF und der Krankenbezüge gemäß § 37 und § 71 BAT-KF gilt § 34 mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Halbsatz BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF so-

wie für die Zuwendung und das Urlaubsgeld bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(5) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.«

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der MTArb-KF wird wie folgt geändert.

1. In § 15 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

»(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 3 zulässig.«

2. In der »Protokollnotiz zu Absatz 4 und Absatz 5« werden die Worte »und Absatz 5« ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:

»Anlage 3 zu § 15 Abs. 5 MTArb-KF

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insofern einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;

- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben unbeschadet der Regelungen des SGB III nach § 15 MTArb-KF abzubauen.

(4) Für die Berechnung des Lohnes gemäß Abschnitt VI des MTArb-KF, des Sozialzuschlags gemäß § 41 MTArb-KF und der Krankenbezüge gemäß § 42 MTArb-KF gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 MTArb-KF entsprechend.

(5) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.«

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

I s e r l o h n , den 23. Januar 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

R i e d e l

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Verlust der Rechte aus der Ordination

Mit Schreiben vom 11. März 2004 hat uns das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover mitgeteilt, das Herr Pastor Holger Uchtmann mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entlassen worden ist.

Er hat damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung verloren.

Da die Ordinationsurkunde von Herrn Uchtmann wegen Unauffindbarkeit nicht zurückgegeben werden konnte, ist diese vom Landeskirchenamt Hannover für ungültig erklärt worden.

Wir teilen Ihnen dies gemäß § 7 Absatz 4 des Pfarrergesetzes mit.

H a n n o v e r , den 31. März 2004

Lutherisches Kirchenamt

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in den Niederlanden

In der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Den Haag ist zum **1. 8. 2005** die Pfarrstelle zu besetzen. Der Kirchenvorstand sucht ein Pfarrehepaar/eine Pfarrerin/einen Pfarrer das/die/der neugierig sind/ist auf Ungewohntes.

Auf Sie wartet:

- ein Gottesdienst (mit parallelem Kindergottesdienst), der die Mitte der Gemeinde bildet
- eine vielfältige Gemeindegemeinschaft in einer selbstständigen, traditionsreichen und jungen Gemeinde
- ein kooperativer Kirchenvorstand
- einige neben- und viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- eine schöne Kirche (1861)
- eine geräumige Stadtwohnung über dem Gemeindehaus, die eine Viertelstunde Fahrradweg von der Deutschen Internationalen Schule und der Nordsee entfernt liegt

- ferner erwartet Sie ein interessantes ökumenisches Umfeld

Zum Erwerb der erforderlichen niederländischen Sprachkenntnisse wird ein Intensivkurs in den Niederlanden angeboten.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de
Bewerbungsfrist: 30. 6. 2004 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Meran

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die

Evangelische Gemeinde A. B. Meran in Südtirol/Italien

ab 1. 6. 2005 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der amts erfahren und qualifiziert ist und zusammen mit dem Presbyterium den Gemeindeaufbau und die Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit fördert.

Die Gemeinde erwartet

- Sorgfalt bei der Gestaltung der Gottesdienste, Freude an Kirchenmusik, an Seelsorge und an der Erteilung von Religionsunterricht;
- Bereitschaft zur Planung und Durchführung vielfältiger Gemeindeveranstaltungen von Sommerfest bis Vortragsreihen;
- Fähigkeit zur Organisation und Koordination der Gemeindegemeinschaft und zur Verwaltung der Einrichtungen und Gebäude;
- Bereitschaft zu ökumenischen Kontakten und ggf. zur Mitarbeit im regionalen Rundfunk;
- Interesse und Mitarbeit an/in der Urlauberseelsorge;
- Mitarbeit auf übergemeindlicher Ebene entsprechend den kirchlichen und gemeindlichen Erfordernissen.

Das Presbyterium sowie die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit.

Eine renovierte Kirche, ein gemeindeeigener Friedhof sowie ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und geräumiger Wohnung (1. Stock) in zentraler Lage sind vorhanden.

Kindergarten und deutschsprachige Schulen bis zum Abitur sind am Ort.

Angesichts der Ausdehnung der Gemeinde vom Reschenpass bis zum Gardasee und der weiteren Kirchen in Suldun/Ortler und Arco/Gardasee ist ein Führerschein unbedingt notwendig.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der italienischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Bewerbungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-1 28 oder 1 39
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Weitere Informationen können bei Interesse eingeholt werden beim

Presbyterium der Evang. Gemeinde A. B. Meran
Carduccistr. 31, I-39012 Meran
Telefon: 0039-0473-20 55 55/
Fax: 0039-0473-20 55 66

Ende der Bewerbungsfrist: 30. Juni 2004 (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 74* Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung. Vom 26. März 2004. 245

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 75 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Vom 3. März 2003. (GVOBl. 2004 S. 79) . 245

- Nr. 76 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 6. März 2004. (GVOBl. S. 98) 246

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 15. Januar 2004. (KABl. S. 86) 246

- Nr. 78 Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG). Vom 16. Januar 2004. (KABl. S. 109) 270

- Nr. 79 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG). Vom 16. Januar 2004. (KABl. S. 111) 272

- Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 15. Januar 2004. (KABl. S. 116) 273

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 81 Aufhebung der Friedhofsverordnung. Vom 27. September 2003. (ABl. 2004 S. 23) ... 273

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 82 Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000. Vom 2. März 2004. (ABl. S. A47) 274

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 83 Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit. Vom 23. Januar 2004. (KABl. S. 54) 274

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 276
Auslandsdienst 276

HKD-Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



KÜCHEN MIT KONZEPT



PALUX Aktiengesellschaft

PALUX ist einer der **bedeutendsten Hersteller von Gastronomieküchen** am Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit der Kompetenz aus jahrzehntelangen Entwicklungs-, Produktions- und Anwendungs-verfahren sowie modernsten Fertigungstechniken steht PALUX heute für eine **optimierte, flexible und bedienerfreundliche Küchentechnologie**. In Deutschland verfügt PALUX über eines der **dichtesten Vertriebs- und Service-Netze** im Bereich der Küchentechnik. Von der Beratung über die Planung bis hin zur fachgerechten Montage **bietet PALUX alles aus einer Hand**.

Im Mittelpunkt des kompakten Gesamtküchenkonzeptes **PALUX Topline** stehen **Multifunktionsgeräte**, die durch ihren hohen Anwendernutzen in punkto Wirtschaftlichkeit und Funktionalität in der Welt des Kochens **neue Maßstäbe gesetzt haben**: die Topline Multifunktionsgeräte berücksichtigen alle wichtigen **Faktoren wie Organisation, Hygiene und Energieverbrauch** und werden so modernen ökonomischen und ökologischen Ansprüchen gerecht.

Das PALUX Lieferprogramm:

- ✓ PALUX Topline - die ganzheitliche Küchenkonzeption
- ✓ PALUX FunctionLine - die leistungsstarke, thermische Großküchenlinie
- ✓ PALUX Injection - das Heißluft-Dämpfer Programm mit den vielen Pluspunkten
- ✓ PALUX Geschirrspülsysteme - für glänzende Spülergebnisse
- ✓ PALUX Ecoline CNS-Möbel - zur praxisgerechten Ausstattung Ihrer Küche

Über 50 Jahre Erfahrung im Bereich der Großküchentechnik haben PALUX zu einem der **Marktführer im Bereich Küchen-Komplettausstatter** gemacht. Eine Erfahrung, auf die Sie nicht verzichten sollten.

Die Leistungen der HKD sind für Sie kostenlos.
Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihre Ansprechpartnerin:

Daniela Ehlers
Telefon: 0431/ 6632-4723
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel. : 0431/ 6632-4701 Fax : 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	
<p>Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel</p>		

✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viasit

Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
Viterra

Reinigungsmittel

BIW

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung